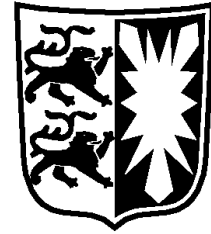


Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Nachrichten und Informationen
Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Weihnachtsgrüße der Kammergeschäftsstelle

*Die Geschäftsstelle ist zwischen Weihnachten
und Neujahr nicht besetzt.*

*Vorstand und Mitarbeiterinnen
wünschen allen Kammermitgliedern
ein friedliches Weihnachtsfest und
ein erfolgreiches Neues Jahr.*

Bild: gb-photodesign.de/Photocase

Wichtiger Hinweis:

Im Downloadbereich der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau (www.bayika.de) sind kostenlos an die HOAI 2013 angepasste Musteringenieurverträge erhältlich.

Liste für Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau eingerichtet

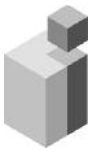
Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein führt ab sofort eine Liste für Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau. Sofern Sie die Voraussetzungen der §§ 23 bis 25 PPVO erfüllen, besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag in die Liste eintragen zu lassen. Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Software-Tipp: BKI Positionen 2013

Mit der HOAI 2013 wird in der Leistungsphase 6, Vorbereitung der Vergabe, die Bepreisung von Leistungsverzeichnissen zur Kostenermittlung eine Grundleistung. Auch in der Leistungsphase 7, Mitwirkung bei der Vergabe, sind aktuelle Baupreise für das Prüfen und Werten von Leistungen der ausführenden Unternehmen erforderlich. Anwender finden auf der CD-ROM aktuelle Ausschreibungstexte mit Baupreisen 2013 zu insgesamt 45 Leistungsbereichen für Neu- und Altbau. Inklusive Ausschreibungs-Mustertexten, von Fachverbänden geprüft. Für regionale Kostensicherheit sorgen die neuen BKI-Baupreis-Regionalfaktoren 2013 für jeden Stadt- und Landkreis in Deutschland. Dadurch haben Planer eine optimale Baupreis-Vergleichsgrundlage für die Bereiche Rohbau, Ausbau, Gebäudetechnik, Freianlagen und Abbrucharbeiten. Die Weiterverarbeitung der Positionstexte mit Baupreisen ist durch die GAEB-Schnittstelle gesichert, alle Daten lassen sich bequem in jedes AVA-Programm übertragen.

*BKI Positionen
2013: Ausschreibungstexte mit
aktuellen Baupreisen
für Windows
XP/Vista/7/8 |
Art.-Nr. 4291
399,00 EUR
zzgl. 19 % MwSt.*





ARGE Baurecht: Vergütungsansprüche verjähren nach drei Jahren

Wer seine Vergütungsansprüche nicht rechtzeitig durchsetzt, der geht leer aus, warnt die Arbeitsgemeinschaft Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). Bei Vergütungsansprüchen, die auf der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beruhen, kommt es für den Beginn der Verjährung auf den Zeitpunkt der Abnahme an, an dem der Architekt oder Ingenieur eine prüfbare Schlussrechnung abgegeben hat. Die Verjährungsfrist beginnt dann ab dem jeweils nächsten Jahresanfang. Für alle in einem bestimmten Jahr beendeten und in Rechnung gestellten Arbeiten also jeweils am nächsten 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres, und der Anspruch verjährt entsprechend zum 31. Dezember zwei Kalenderjahre später. Fachleute bezeichnen das als „Silvesterverjährung“. Wer diese Fristen nicht genau beachtet, der läuft Gefahr, seine Ansprüche zu verlieren. Das passiert im hektischen Alltag schnell. Die ARGE Bau-

recht warnt: Es reicht nicht, nur eine Mahnung zu schicken, gleich ob eingeschrieben oder nicht. Wenn die Verjährung droht, dann müssen gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden, um den Anspruch zu erhalten. Das kann ab Forderungen von 5.000 Euro und mehr nur der Anwalt veranlassen. Dazu braucht er Zeit. Deshalb sollten alle, die Ansprüche geltend machen müssen, frühzeitig den Baurechtler aufsuchen – und nicht erst kurz vor Weihnachten.

Quelle: ARGE Baurecht, www.arge-baurecht.com

Wichtiger Hinweis:

Erlass des Innenministeriums vom 21. Oktober 2013
- IV 283-515.253.0 -

**Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen
entsprechend der Prüfverordnung durch bauauf-
sichtlich anerkannte Prüfsachverständige**
Gl. Nr. 2130.96

Quelle: *Amtsblatt für Schleswig-Holstein* 2013;
Ausgabe 4. November 2013

Aus dem Sachverständigenrecht:

Landgericht Bückeburg – Nur eingeschränkte Vergütung für den als Sachverständigen geladenen aber als Zeugen vernommenen Sachverständigen! (Beschluss vom 14. Mai 2012, Az.: 4 Qs 16/12)

Leitsätze der Entscheidung

- Es ist anerkannt, dass auch der irrtümlich geladene Sachverständige „herangezogen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG ist, wenn der Irrtum für ihn nicht zu erkennen war.
- Durch eine versehentlich erfolgte Ladung als Sachverständiger und durch die Übersendung der Akte ist ein Vertrauenstatbestand für den Sachverständigen entstanden, der zu einer Heranziehung und Vergütung des Sachverständigen nach dem JVEG führt.
- Ob ein Sachverständiger nach einer Vernehmung als Sachverständiger oder nur als sachverständiger Zeuge zu vergüten ist, richtet sich nach dem sachlichen Gehalt der Vernehmung.

Sachverhalt / Entscheidung

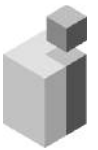
Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger erstattete im Auftrag des Rechtsanwalts eines Prozessbeteiligten zunächst im Dezember 2010 ein Privatgutachten. In einer ergänzenden Stellungnahme aus dem März 2011 nahm der Sachverständige noch zu einem Schreiben des zuständigen Landeskreises Stellung. Nach einiger Zeit wurde der Sach-



Bild: Blackfish/Photocase

verständige vom AG Bückeburg zu einem Termin im Januar 2012 geladen. Ausweislich der Ladung wurde er ausdrücklich als Sachverständiger zu dem Termin geladen. Daraufhin beantragte der Sachverständige beim Amtsgericht schriftlich Akteneinsicht zur Terminvorbereitung, woraufhin ihm die Akte übersandt wurde. Nach Fertigung von Aktenausgügen reichte der Sachverständige die Akten zurück.

Im Verhandlungstermin wurde dem Sachverständigen dann gleich zu Beginn mitgeteilt, dass er nur als



sachverständiger Zeuge vernommen und dementsprechend geringer vergütet werden sollte. Im Termin erfolgte nunmehr eine Parteienanhörung und die Vernehmung eines Zeugen. Danach fragte der Richter den Sachverständigen, ob das Ergebnis seines Gutachtens weiterhin Bestand habe. Abschließend verkündete das Gericht seine Entscheidung und überreichte dem Sachverständigen einen Anweisungsbogen für Zeugen. Der Sachverständige legte seiner Rechnung jedoch den Stundensatz für Sachverständige in Höhe von 75,- € statt der ihm zugestandenen 17,- € zugrunde und kam zu einem Endbetrag von 1.067,91 €. Die Rechnung des Sachverständigen vom 27. Januar 2012 wurde dann durch die Anordnung des AG Bückeburg vom 9. Februar 2012 auf 273,50 € gekürzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Ladung als Sachverständiger sei fehlerhaft gewesen. In Ermangelung eines behördlichen Auftrags sei der Sachverständige nicht als Sachverständiger, sondern nur als sachverständiger Zeuge gehört worden. Daher stünde ihm auch nur eine Entschädigung als Zeuge zu. Gegen diese Entscheidung legte der Sachverständige noch am gleichen Tag Beschwerde ein. Er verwies in der Beschwerdebegründung darauf, dass er ausdrücklich als Sachverständiger geladen worden sei. Zudem sei ihm die Akte zur Terminvorbereitung zur Verfügung gestellt worden, was bei einer Ladung als Zeuge nicht möglich gewesen wäre. Zudem hätte er als Zeuge keine Aussage machen können, da er bei dem streitgegenständlichen Vorfall nicht persönlich anwesend gewesen sei.

Die zuständige Kammer des LG Bückeburg verwarf die Beschwerde mit Beschluss vom 5. März 2012 als unbegründet. Sachverständiger sei, wer über Wahrnehmungen aussage, die er im Auftrag des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder Polizei aufgrund seiner Sachkunde gemacht habe. Wer im Auftrag anderer Prozessbeteiligter im Hinblick auf ein schon eingeleitetes Verfahren Feststellungen treffe, werde nicht als Sachverständiger tätig. Auch technische Sachverständige, die ihre Wahrnehmungen ohne behördlichen Auftrag gemacht haben, seien nur sachverständige Zeugen, gleichgültig, ob sie Berufssachverständige seien. Zudem könne der Sachverständige, nachdem er zuvor schon als Privatgutachter tätig gewesen sei, nicht mehr vom Amtsgericht als Gerichtssachverständiger geladen werden. Da die Ladung versehentlich erfolgt sei, könne aus ihr kein behördlicher Auftrag abgeleitet werden. Auch die Akteneinsicht sei durch die Geschäftsstelle ohne richterliche Anordnung aufgrund des Akteneinsichtsgesuchs offenbar ebenfalls aus Versehen gewährt worden. Schließlich sei der Sachverständige im Hauptverhandlungstermin auch nicht als Sachverständiger, sondern als Zeuge vernommen worden. Die weitere Beschwerde wurde gegen diese Entscheidung nicht zugelassen.

Gegen diese Entscheidung erhob der Sachverständige unter dem 21. März 2012 Gegenvorstellung. We-

der die Ladung als Sachverständiger noch die Versendung der Akte zur Terminvorbereitung seien aus Versehen erfolgt. Zudem hätte eine Ladung als Zeuge keinen Sinn gemacht, da der Sachverständige bei dem streitgegenständlichen Vorfall nicht dabei gewesen sei. Als der Sachverständige nach Bückeburg gereist sei, habe er davon ausgehen müssen, dass er als Sachverständiger entschädigt werde. Da der zuständige Richter im Termin angekündigt habe, dass lediglich eine Entschädigung als Zeuge möglich sei, könne der Gesamtzeitrahmen um die halbe Stunde der Terminwahrnehmung gekürzt werden. Die Vorbereitungs- und die Fahrtzeiten seien jedoch bereits aus Vertrauensschutzgesichtspunkten mit dem Stundensatz für Sachverständige zu vergüten. Der Vergütungsanspruch werde auch nicht dadurch aufgehoben, dass angeblich ein im Auftrag eines Prozessbeteiligten privat tätig gewordener Sachverständiger nicht mehr durch das Gericht als Sachverständiger beauftragt werden könne. Dies sei vielmehr gängige Praxis, wenn ein in ein Verfahren eingebrachtes Privatgutachten aus Sicht des Gerichts nachvollziehbar und überzeugend sei. Schließlich sei er im Termin auch allein aufgrund seiner Eigenschaft als Sachverständiger gehört worden. Sein Gutachten und seine weiteren, diesbezüglichen Angaben vor Gericht beruhten ausschließlich auf sachverständigen Schlussfolgerungen und Bewertungen, die er als Sachverständiger u.a. anhand von Aktenauszügen erarbeitet habe. Da er weder an dem streitgegenständlichen Vorfall beteiligt gewesen sei noch einen Ortstermin durchgeführt habe, könne er auch keine Aussage als Zeuge zum Sachverhalt machen. Daher sei er auch während seiner Anhörung im Termin als Sachverständiger tätig geworden. Dementsprechend sei er auch entsprechend dem sachlichen Gehalt der Vernehmung als Sachverständiger zu vergüten.

In seiner Entscheidung vom 14. Mai 2012 (Az.: 4 Qs 16/12) setzte das Landgericht Bückeburg dann auch die Vergütung des Sachverständigen auf 721,86 € fest. Aufgrund der Ladung der Abteilungsrichterin des Amtsgerichts Bückeburg sei der Beschwerdeführer als Sachverständiger im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG „herangezogen“ worden. Es sei in der Rechtsprechung und im Schrifttum anerkannt, dass „herangezogen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG auch der irrtümlich geladene Sachverständige sei, wenn der Irrtum für ihn nicht zu erkennen sei. Durch die versehentlich erfolgte Ladung und durch die Übersendung der Akte sei ein Vertrauenstatbestand für den Sachverständigen entstanden. Der Sachverständige durfte deshalb zu Recht davon ausgehen, dass er in dem Termin des Amtsgerichts als Sachverständiger gehört werden würde. Dies habe zur Folge, dass der Sachverständige zumindest für die Vorbereitung des Termins (Aktstudium) und die Anfahrt zum Termin wie ein Sachverständiger zu entschädigen sei. Durch den Hinweis im Termin sei dieser Vertrauenstatbestand dann jedoch entfallen.



Sachverständigenpraxis

Die letztgenannte Entscheidung des Landgerichts Bückeburg hat das merkwürdige Ergebnis zur Folge, dass der Sachverständige für die Hinfahrt als Sachverständiger, für den Termin und die Rückfahrt jedoch nur noch als Zeuge entschädigt wird. Dies erscheint bereits deshalb zweifelhaft, weil der Sachverständige trotz des entgegenstehenden Hinweises des Gerichts in dem Termin als Sachverständiger vernommen worden ist. Entscheidend ist hierbei der sachliche Gehalt der Vernehmung, wobei ein Sachverständiger die Kenntnis von Erfahrungssätzen übermittelt oder Tatsachen aufgrund solcher Erfahrungssätze beurteilt. Zwar könnte man noch argumentieren, das Gericht habe den Sachverständigen lediglich als Privatgutachter des Prozessbeteiligten angehört. Dies erscheint aber problematisch, da das

Gericht selbst wohl kein eigenes Gutachten eingeholt hat und somit die insoweit typische Konstellation der fachlichen Auseinandersetzung zwischen Gerichts- und Privatgutachter nicht gegeben ist. Im Übrigen gibt es – bei Zustimmung durch die Prozessbeteiligten – einen Rechtsgrundsatz, aufgrund dessen die Ernennung eines Privatsachverständigen zum Gerichtsgutachter generell ausgeschlossen wäre. Insgesamt zeigt diese Entscheidung, dass es sich für Sachverständige lohnt, nicht jede Gerichtsentcheidung „unterwürfig“ hinzunehmen, sondern in geeigneten Fällen Beschwerde einzulegen.

© 2013 – Alle Rechte vorbehalten

Dr. Felix Lehmann, Vorsitzender Richter am Landgericht Kiel

Vorschau auf das Seminarprogramm der AIK im Jahr 2014

Do. 23.01.2014 | 09.00 – 13.00 h

Kiel, AIK S.-H.

**Positionierung – Profilierung – SPEZIALISIERUNG
Geodaten in der Praxis**

Mitglieder: 75,00 € | Listenzug.: 85,00 € | Gäste:
105,00 €

Di. 28.01.2014 | 09.00 – 13.00 h

Kiel, Steigenberger Conti Hansa

**Neues Vergaberecht in Schleswig-Holstein für
Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (TTG)**

Mitglieder: 80,00 € | Listenzug.: 85,00 € | Gäste:
105,00 €

Do. 30.01.2014 und Fr. 31.01.2014

jeweils 09.00 – 16.30 h

Hamburg, AK-HH

**Update Energieberatung
Nachschulungsmöglichkeiten für Absolventen
von BAFA-Energieberater-Lehrgängen**

In Kooperation mit der Hamburgischen Architektenkammer

Mitglieder / List.: 270,00 € | Gäste: 320,00 €

Di. 04.02.2014 | 09.00 – 16.30 Uhr

Kiel, AIK S.-H.

Zulässigkeit von Vorhaben und bauplanungsrechtliche Grenzen im unbepflanzten Innenbereich, § 34 BauGB

Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste:
185,00 €

Do. 06.02.2014 | 09.00 – 16.30 h

Bad Bramstedt, Tryp by Wyndham

Die neue HOAI 2013

Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste:
185,00 €

Di. 11.02.2014 | 09.00 – 16.30 h

Kiel, AIK S.-H.

**Positionierung – Profilierung – SPEZIALISIERUNG
Wasser- und Wärmerecycling in Kombination**

Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste:
185,00 €

Do. 13.02.2014 | 09.00 – 16.30 h

Bad Bramstedt, Tryp by Wyndham

**Berechnung, konstruktive Durchbildung und
Ausführung von Aluminiumkonstruktionen nach
Eurocode 9**

Mitglieder: 165,00 € | Listenzug.: 175,00 € | Gäste:
195,00 €

Di. 18.02.2014 | 09.00 – 16.30 h

Kiel, AIK S.-H.

**Projektleitung: „Gut – nächster Punkt“
Gesprächsleitung und Moderation**

Mitglieder: 155,00 € | Listenzug.: 165,00 € | Gäste:
195,00 €

Do. 27.02.2014 | 09.00 – 16.30 h

Kiel, AIK-S.-H.

**EnEV und Baubegleitung durch Sachverständige
– Qualität sichern, Rechte wahren**

Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste:
185,00 €

Di. 04.03.2014 | 09.00 – 16.30 h

Kiel, Steigenberger Conti Hansa

**Positionierung – Profilierung – SPEZIALISIERUNG
Grundlagen des Barrierefreien Bauens (inkl. DIN
18040)**

Mitglieder: 155,00 € | Listenzug.: 165,00 € | Gäste:
195,00 €



Do. 06.03.2014 | 09.00 – 16.30 h
Kiel, AIK S.-H.
Positionierung – PROFILIERUNG – Spezialisierung
Mehr Persönlichkeit, weniger Power Point:
Professionell Präsentieren und Vortragen
 Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste:
 195,00 €

Fr. 07.03.2014 | 09.00 – 17.00 h
Neumünster, Hotel Altes Stahlwerk
Werkstoffe im Holzbau und speziell im
Außenbereich
In Kooperation mit dem Holzbauzentrum
Schleswig-Holstein
 Zimmerer u. Sonderhaushalt: 65,00 € | Mitglieder:
 168,00 € | Gäste: 210,00 € | Anmeldung über
 HBZ*SH | Fax: 0431-53547-77 |
 e-mail:info@hbz-sh.de

Di 11.03.2014 | 09.00 – 16.30 h
Kiel, AIK S.-H.
Einzelthemen des Bauordnungsrechts
 Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste:
 185,00 €

Do. 13.03.2014 | 09.30 – 16.30 h
RD Büdelsdorf, ACO Academy
Vertragsgestaltung und Haftung nach
der HOAI 2013
 Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste:
 185,00 €

Fr. 14.03.2014 | 14.00 – 20.00 h und
Sa. 15.03.2014 | 09.30 – 17.00 h
Kiel, AIK S.-H.
POSITIONIERUNG – Profilierung – Spezialisierung
Kommunikation rund um den Bau für Architekten
und Ingenieure
Mediative Verhandlungsführung mit Bauherren,
Behörden und Kollegen
 Mitglieder: 270,00 € | Listenzug.: 290,00 € | Gäste:
 330,00 €

Do. 27.03.2014 | 14.00 – 18.00 h
Bad Bramstedt, Tryp by Wyndham
Schallschutz im Wohnungsbau
 Mitglieder: 90,00 € | Listenzug.: 95,00 € | Gäste:
 125,00 €

Di. 01.04.2014 | 09.00 – 16.30 h
Neumünster, Hotel Prisma
Positionierung – Profilierung – SPEZIALISIERUNG
Die neue DIN 32984-Bodenindikatoren im öffent-
lichen Raum
 Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste:
 185,00 €

Do. 03.04.2014 | 09.00 – 17.00 h
Neumünster, Hotel Altes Stahlwerk
2. Schleswig-Holsteiner Holzbautag
In Kooperation mit dem Holzbauzentrum
Schleswig-Holstein
 Einheitlich 70,00 € | Anmeldung über HBZ*SH |
 Fax: 0431-53547-77 | e-mail:info@hbz-sh.de

Di. 08.04.2014 | 09.00 – 16.30 h
Kiel, AIK S.-H.
Die planungsrechtliche Zulässigkeit
von Bauvorhaben im Außenbereich, § 35 BauGB
 Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste:
 185,00 €

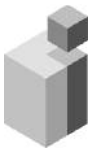
Di. 06.05.2014 | 13.00 – 19.00 h
Bad Bramstedt, Tryp by Wyndham
Betonbau – Weiße Wannen im Wandel neuer
europäischer und nationaler Vorschriften
 Mitglieder: 195,00 €, Incl. Buch | Gäste: 235,00 €,
 Incl. Buch

Do. 08.05.2014 | 09.00 – 13.00 h
Neumünster, Hotel Prisma
Die neue HOAI – Novelle 2013
Wesentliche Änderungen und Neuerungen
 Mitglieder: 75,00 € | Listenzug.: 85,00 € | Gäste:
 115,00

Do. 15.05.2014 | 09.00 – 16.30 h
Neumünster, Hotel Prisma
Energetische Optimierung von Gebäuden –
Schwerpunkt: Wärmebrücke, Detailausbildung
nach DIN 4108 Bbl. 2 und Konformitätsberech-
nungen
 Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste:
 185,00 €

Fr. 16.05.2014 | 14.00 – 20.00 h und
Sa. 17.05.2014 | 09.30 – 17.00 h
Kiel, AIK S.-H.
Aufbauseminar für Teilnehmer,
die das Basisseminar besucht haben.
Kommunikation rund um den Bau für Architekten
und Ingenieure
Mediative Verhandlungsführung mit Bauherren,
Behörden und Kollegen
 Mitglieder: 270,00 € | Listenzug.: 290,00 € | Gäste:
 330,00 €

Di. 20.05.2014 | 09.00 – 16.30 h
Neumünster, Hotel Altes Stahlwerk
Detaillierte Wärmebrückenquantifizierung
mit Hilfe von Software
 Mitglieder: 155,00 € | Listenzug.: 165,00 € | Gäste:
 195,00 €



Di. 27.05.2013 | 09.00 – 16.30 h
Kiel, AIK S.-H.
EnEV 2009/2014, technische Umsetzung und rechtliche Fragen
 Mitglieder: 165,00 € | Listenzug.: 175,00 € | Gäste: 195,00 €

Di. 03.06.2014 | 09.00 – 16.30 h
Neumünster, Hotel Altes Stahlwerk
Holzbau – wasserdicht?! Abdichtungsmaßnahmen im Holzbau
 Mitglieder: 145,00 € | Listenzug.: 155,00 € | Gäste: 185,00 €

Do 12.06.2014 | 13.00 – 18.00 h
Neumünster, Prisma
Haftungsrecht sowie etablierte und neue Versicherungsmodelle für Architekten und Ingenieure
 Mitglieder: 85,00 € | Listenzug.: 90,00 € | Gäste: 115,00 €

Di. 17.06.2014 | 09.00 – 16.30 h
Neumünster, Holstenhallen
Zukunftsfähiges Bauen: Barrierefreiheit im Wohnungsbau In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen
 Mitglieder: 150,00 € | Gäste: 175,00 € | Anmeldung über ARGE | Fax: 0431-6636969 |

Lehrgang im Jahr 2014
24. / 25.03.2014 || 04. / 05.04.2014
22.05.2014 || 23. / 24.05.2014
Hamburg, AK Hamburg
Lehrgang Effizienzhausplanung
 In Kooperation mit der Hamburgischen Architektenkammer
 Mitgl. / List.: 1.000,00 € | Gäste: 1.300,00 €

Nachgefragt!

Ausschnitte aus Gesprächen mit Teilnehmern der Veranstaltung **„Grundlagen für Brandschutzfachplaner im Barrierefreien Bauen“**:

„Was war für Sie ausschlaggebend, diese Fortbildung zu besuchen?“

„Um einen Planungsauftrag ganzheitlich betrachten zu können, ist ein breites Spektrum an Wissen erforderlich. Diese Fortbildung erweitert den Blickwinkel des Brandschutzfachplaners sehr anschaulich und praxisnah!“

„Warum ist barrierefreies Planen so schwierig?“

„Leider möchte der Auftraggeber immer die günstigste Lösung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Ich nehme aus dem heutigen Seminar viele Tipps und Beispiele mit, wie ich meinen Auftraggeber davon überzeugen kann, dass eine barrierefreie Planung für alle Nutzer, eingeschränkte wie nicht eingeschränkte Nutzer, gewinnbringend sein kann.“

„Eigentlich müssen Sie als Brandschutzfachplaner doch nur die Brandschutzkonzepte erstellen?“

„Es schadet ja nicht, über den Tellerrand hinaus zu blicken. Je mehr Wissen man hat, umso intensiver kann man sich mit seiner Planungsaufgabe auseinandersetzen und den Auftraggeber sicher und überzeugend beraten.“

Änderung: Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist am 15. Oktober in Kraft getreten. Den vollständigen Text der Verordnung sowie den Hinweiserlass des BMVBS können Sie auf der Homepage der Kammer abrufen.

Auszug Bundesgesetzblatt 2013
 Teil I Nr. 63, 24.10.2013

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
 E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid